

3. Militär-Weesen.

Bekanntmachung,

betreffend die von den höheren Lehranstalten in Bayern, Württemberg und Baden, sowie von den Kadetten-Korps auszufüllenden Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Vom 9. April 1889.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 24. März 1881 (Central-Blatt S. 117) werden nachstehend diejenigen Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, welche sich für die im §. 90 der Wehrordnung vom 22. November 1888 (Central-Blatt 1889 S. 1) erwähnten Schulzeugnisse aus der von den norddeutschen Einrichtungen theilweise abweichenden Organisation des UnterrichtsweSENS in Bayern, Württemberg und Baden ergeben.

Es stehen gleich:

I. Den von Gymnasien ertheilten Reifezeugnissen für die Universität (§. 90 Ziff. 4 a. a. D.)

für Württemberg:

die von der königlichen Kultus-Ministerial-Abtheilung für Gelehrten- und Realschulen zu Stuttgart ausgestellten Zeugnisse über die Ablegung der humanistischen Reifeprüfung für den Besuch der Universität, bezw. über die Ablegung der Konkursprüfung zur Aufnahme in das evangelisch-theologische Seminar zu Tübingen, sowie in das Wilhelmshift daselbst.

II. Den Zeugnissen über einjährigen, erfolgreichen Besuch der zweiten Klasse von Gymnasien, Real-Gymnasien und Ober-Realschulen (§. 90 Ziff. 2 a. a. a. D.)

a. für Bayern:

die Zeugnisse über erfolgreichen Besuch

1. der ersten Gymnasialklasse von humanistischen Gymnasien (Studien-Anstalten),
2. des dritten Kurses von Real-Gymnasien;

b. für Württemberg:

die Zeugnisse über einjährigen, erfolgreichen Besuch

1. der evangelisch-theologischen Seminare zu Blaubeuren, Maulbronn, Schöthal und Urach,
2. der Klasse VII der Gymnasien, der Real-Gymnasien und der als Ober-Realschulen anerkannten Real-Anstalten.

III. Den Zeugnissen über einjährigen, erfolgreichen Besuch der ersten Klasse von Progymnasien, Realschulen und Real-Progymnasien (§. 90 Ziff. 2 b. a. a. D.)

für Württemberg:

die Zeugnisse über einjährigen, erfolgreichen Besuch

1. der Klasse IVb des Lyzeums zu Dethringen, der Klasse VII bei den übrigen Lyzeen,
2. der Klasse VI bei den zu der Gattung der Realschulen gehörigen Real-Anstalten zu Biberach, Ravensburg und Rottweil, der Klasse VII bei den übrigen Real-Anstalten und bei sämtlichen Real-Lyzeen.

IV. Den Zeugnissen über erfolgreiche Zurücklegung der ersten Klasse und das Bestehen der Entlassungsprüfung an den höheren Bürgerichulen (§. 90 Ziff. 2 c. a. a. D.)

die Zeugnisse über erfolgreiche Zurücklegung des sechsten Jahresturms und das Bestehen der Schlußprüfung

a. für Bayern:

an den sechsklassigen lateinlosen Realschulen;

b. für Baden:

an den Realklassen des Gymnasiums zu Baden, den Real-Abtheilungen des Progymnasiums zu Durlach und des Gymnasiums zu Lahr, sowie an den sechsklassigen höheren Bürgerschulen zu Sinsheim, Billingen und Baldsbüt.

V. Den Zeugnissen über einjährigen Besuch der zweiten Klasse des königlich preussischen und des königlich sächsischen Kadetten-Korps (§. 90 Ziff. 5 a. a. D.)

für Bayern:

die Zeugnisse über erfolgreichen Besuch der dritten Klasse des königlich bayerischen Kadetten-Korps.

Berlin, den 9. April 1889.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: G. d.

4. Konsulat-Befehle.

Dem kaiserlichen General-Konsul Gillet zu Constantinopel ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, einschliesslich der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Dem Verweiser des kaiserlichen Konsulats zu Galatz, Dragoman Struve, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

5. Polizei-Befehle.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Reisepass Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verhaftung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Michael Bichl, Tagelöhner,	geboren im Oktober 1843 zu Holubichen, Bezirk Bischofsheim, Köbmen, erbau-	Diebstahl (1 1/2 Jahr königlich bayerisches Bezirktuchhaus laut Er. gerichtl. Erkenntnis vom 9. Dezember 1887).	Bezirk Bischofsheim, Köbmen, erbau-	22. Februar 1888.